

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 16 (1933)
Heft: 24

Rubrik: Wichtige Mitteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Für die Märtyrer».

«In einem Schreiben an den Bundesrat erinnert die Liga für das Christentum an die Petition «Für die Märtyrer», die heute 190,000 Unterschriften aus allen Kantonen zähle und in welcher der Bundesrat ersucht wird, beim Völkerbund zu erwirken, dass die Gewissensfreiheit in Russland gesichert werde.» Diese Agenturmeldung wurde im schweizerischen Blätterwald breitgeschlagen; die gleiche Presse also, die für die Aufhebung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schweiz arbeitet, verlangt für Russland Gewissensfreiheit. Welch ein Hohn, Welch ein Spott! In der Schweiz versucht man, jede andere Meinung zu erdrücken, um sie für einen andern Staat zu fordern. Hoffentlich weist der Völkerbund diese Märtyrerpelition ab, indem er auf den Widerspruch hinweist.

ss.

Verschiedenes.

Privilegien.

Wenn in katholischen Landen Geistliche oder Nonnen etwas Unrechtes tun, sind sie von der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht erfassbar. Ihr Bischof regelt den Fall, und zwar nach väterlicher Zurede, durch Versetzen des Delinquenten in reine Luft, in eine Gegend, wo man von der schlechten Tat nichts weiss.

Wenn hingegen ein Bischof die weltlichen Gesetze verletzt, hat die staatliche Gewalt schon ordentliche Mühe diesen Herrn los zu werden. Man erinnere sich nur an den Fall von Peri-Morosini, Episcopus luganensis. Je höher die kirchliche Würde, desto grössere Schwierigkeiten bereitet es den weltlichen Behörden, diesen Gottesdienern gegenüber als irdische Obrigkeit aufzutreten.

Das ist ein beträchtlicher und beschämender Ueberrest des Privilegs der Exterritorialität aus jenen berückichtigten Zeiten, da Rom noch keine Konkurrenz kannte. Die Exterritorialität eines Klosters, einer Kirche, war angeblich ein Schutzort für arme Verfolgte, vor allem für politische Flüchtlinge, in Wirklichkeit aber meistens ein sicherer und unantastbarer Zufluchtsort für Geistliche, deren Lebenspraxis nicht mit der von ihnen gepredigten Theorie übereinstimmte.

Andrerseits aber kann in katholischen Gegenden eine geistliche Person jederzeit gegen jeden Laien gerichtlich vorgehen, und seinen Aussagen wird nicht nur ohne weiteres voller Glauben geschenkt, sondern die geistliche Partei wird in jeder Weise begünstigt. Da gibt es keine Möglichkeit einer oft zu harten Strafe zu entkommen. Ist das nicht zweierlei Recht?

A. J. Soldati.

Aus einer englischen Tageszeitung.

«Ein kleines Mädchen ging zum erstenmal mit seinem Vater in die Kirche. In der Stille, die der Kollekte folgte, ertönte plötzlich das helle Kinderstimlein durch die Kirche, Daddy, lässt er uns nun gehen, da er das Geld behalten hat?»

Staatsgefährlich.

Die «Neuen Berner Nachrichten» berichten am 3. November:

Ein katholisches Kirchenblatt — staatsgefährlich. Das katholische «Kirchenblatt für Bochum und Umgebung» ist auf die Dauer von vier Wochen verboten worden. Das Verbot wird damit begründet, dass das Blatt einen Artikel veröffentlicht habe, der geeignet sei, die staatliche Ordnung zu gefährden.

Sehr richtig! Wer seine Instruktionen in Rom holt, ist staatsgefährlich. Wer zweifelt, lese nach in «E. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Codex Juris Canonici», wo zu lesen steht:

«Die Kirche kann kein Recht des Staates anerkennen, das kirchliche Betätigungsfeld nach eigenem Ermessen abzustecken, die Grenze zwischen kirchlichem und staatlichem Gebiet selbstherrlich festzulegen. Eigenberechtigt, frei und ungehemmt nach ihrem eigenen Ermessen will die Kirche ihres Amtes walten können. Sie ver-

trägt keine Unterordnung unter die bürgerliche Gewalt, keine Beschränkung ihrer Gnaden — oder ihrer Jurisdiktionsgewalt.»

Die Kirche stellt ihr Recht über dasjenige des Staates. Der Staat im Staate! Und diese Kirche wirft dem Freidenkertum Staatsgefährlichkeit vor! Was würde man im Bundeshaus sagen, wenn in den Satzungen der F. V. S. solches zu lesen wäre?!

ss.

Sie zeigen sich erkenntlich!

Jüngst meldeten wir, dass einer Pressenotiz zufolge, der österreichische Bundespräsident Mikles und sein Kanzler Dollfuss mit päpstlichen Orden bedacht worden sind. Heute geht durch die Presse die Meldung:

Vatikanstadt, 1. Nov. ag. Der österreichische Gesandte beim Vatikan überreichte Kardinalstaatssekretär Pacelli das Kreuz der Verdienstmedaille, das ihm vom österreichischen Bundespräsidenten verliehen worden war.»

Sie zeichnen sich gegenseitig aus! Nun ja, jedes Theater hat seinen Reiz, wenigstens für gewisse Kreise.

ss.

Wichtige Mitteilung.

In Ausführung eines Beschlusses der Präsidenten-Konferenz vom 26. November 1933 in Aarau teilen wir den Mitgliedern der F. V. S. und den Abonnenten des Freidenkers mit, dass die Herren E. Wiesendanger, Lehrer Gerteis und H. Scheidegger (alle Ortsgruppe Winterthur) wegen Missbrauchs unserer Bewegung zu parteipolitischen Zwecken und Umtrieben, was einer groben Verletzung der Statuten der F. V. S. gleichkommt, aus der Freigeistigen Vereinigung ausgeschlossen wurden. Wir bitten die Leser, uns von eventuellem weiteren Missbrauch des Namens der F. V. S. durch obgenannte Herren Kenntnis zu geben.

Für den Hauptvorstand der F. V. S.,

Der Präsident: Der Sekretär:

W. Schiess. E. Akert.

Wichtige Mitteilung der Geschäftsstelle.

Einzelmitglieder und Abonnenten, welche die Beiträge pro 1933 noch nicht bezahlt haben, werden dringend ersucht, dies bis zum 26. Dezember 1933 nachzuholen, ansonst die Zustellung der Zeitung ab 1. Januar 1934 nicht mehr erfolgt.

Die Ortsgruppen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass die noch ausstehenden Beträge pro 1933 ebenfalls bis Ende dieses Jahres regliert werden. Postcheckkonto III 9508.

Hauptvorstand.

Nächste Sitzung: Montag, den 18. Dezember.

Ortsgruppen.

AARAU. Um auf Ende Dezember eine prompte Abrechnung zu ermöglichen, erlaubt sich der Kassier, die bis Mitte Dezember noch ausstehenden Beiträge (inkl. Sekretariatsbeiträge) per Nachnahme zu erheben, wovon die Mitglieder Notiz zu nehmen belieben.

Der Kassier.

BASEL. Samstag, den 23. Dezember: Sonnwendfeier in der «Solitude» nach besonderem Programm.

BERN. Samstag, den 16. Dezember in den Sälen des Hotel Ratskeller grosse Sonnwendfeier.

Sonntag, den 17. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Kindersonnwendfeier im Ratskeller.

Redaktionsschluss: Samstag, den 23. Dezember, mittags.

Unsere Bezugsquellen.

BASEL

Bettwaren. Für Neuanfertigungen und Umarbeiten empfiehlt sich bestens B. Lindauer, Basel, Bläsiring 101.

BERN

Uhren, beste Marken, Goldwaren, Bestecke, Reparaturen.

Müller Kramgasse 14.

Drucksachen jeder Art lassen Sie vorteilhaft anfertigen bei Mettler & Salz, Bern, Tscharnerstrasse 14a. Tel. 29.956.

Gesinnungsfreund!



Haben Sie dem „Freidenker“ schon einen neuen Abonnenten geworben?

ZÜRICH.

Bücher aus allen Wissensgebieten. A. Rudolf, Buchhandlung, Mühlegasse 13, Zürich 1.

Uhren jeder Art, Goldsachen, Trauringe. Willy Hartmann, Hechtplatz, Sonnenquai.

Unsere Verkehrslokale.

BERN.

Stauber's Restaurant Union mit Grill-Room und Bernerstube. Amthausgasse 10 und Marktgasse 15.

Waadtländerhof - Hotel-Restaurant. 1a. Waadtländerweine. Gute bürgerliche Küche. Plättli-Spezialitäten. Schauptzgassee.

OSTERMUNDIGENBERG bei BERN.

Alkoholfreies Restaurant Waldheim. Idealer Ausflugspunkt. Feriengäste finden immer freundliche Aufnahme.